

über Abteilungsleitung: 66.5 Tiefbau- und Grünflächenamt/Abteilung Unterhaltung von Grünanlagen

18.05.2026, Herr Bruhnke

über Amtsleitung: 66 Tiefbau- und Grünflächenamt

18.05.2026, Herr Schick

über Abteilungsleitung: 32.4 Amt für Bürgerservice und Brandschutz/Abteilung Brandschutz

12.05.2026, Herenz

über Amtsleitung: 32 Amt für Bürgerservice und Brandschutz

12.05.2026, Gollnisch

über Dezernat II: Herrn Lerm

18.05.2026 Lerm

über Oberbürgermeister: Herrn Dr. Fassbinder

22.06.2026, Fassbinder

Kanzlei der Bürgerschaft

26.06.2026 JD

an die Mitglieder der Ortsteilvertretung Riems

Betreff: Niederschrift zur Sitzung vom 16.03.2026, TOP 5 Präsentation der Stadtverordnung über das Führen von Hunden, TOP 11 Vorschläge, Anregungen, Fragen Mitglieder

Beantwortung erfolgt:	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
------------------------------	--	--

Errichtung von Spendern für Hundekotbeutel

Gemäß § 3 der „Stadtverordnung über das Führen von Hunden in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“ ist Hundekot außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums unverzüglich durch die Aufsichtsperson zu beseitigen. Darüber hinaus sind geeignete Behältnisse oder Hilfsmittel zur Aufnahme des Hundekots mitzuführen. Die ordnungsgemäße Entsorgung des Hundekots obliegt damit grundsätzlich den Hundehalterinnen und Hundehaltern bzw. den Aufsichtspersonen selbst. Unter dieser Maßgabe erfolgt die Bereitstellung von Hundekotbeutel Spendern ergänzend freiwillig als Serviceangebot der Stadt zur Unterstützung der Hundehalterinnen und Hundehalter. Ein Anspruch auf Aufstellung oder eine flächendeckende Versorgung mit Hundekotbeutel Spendern besteht nicht, da es sich hierbei nicht um eine kommunale Pflichtaufgabe handelt.

Gleichzeitig wird klargestellt, dass die Hundesteuer eine allgemeine Steuer ist. Steuern dienen grundsätzlich der Finanzierung sämtlicher kommunaler Aufgaben und sind rechtlich nicht zweckgebunden. Die Hundesteuer wird daher nicht zur Finanzierung von Hundekotbeuteln oder hundebezogener Infrastruktur erhoben; eine verbindliche Zweckbindung ist haushaltsrechtlich nicht zulässig.

Die Kosten für das Aufstellen, Befüllen, Reinigen sowie die Unterhaltung hundebezogener Infrastruktur trägt die Stadt aus allgemeinen Haushaltsmitteln. So werden bestehende Hundetoiletten regelmäßig kontrolliert und mit Kotbeuteln befüllt. Hierzu zählt auch die Reinigung öffentlicher Grünflächen durch den Bauhof, die regelmäßig durch Hundehalterinnen und -halter genutzt werden.

Der Hinweis zum Bedarf von Hundekotbeutelspender im Ortsteil Riems wird zur Kenntnis genommen. Es wird geprüft, ob auf öffentlichen Flächen zusätzliche Standorte im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten sinnvoll eingerichtet werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sowohl die Anschaffung als auch die regelmäßige Befüllung und Unterhaltung dauerhaft leistbar sein müssen. Zudem stehen im Ortsteil nur in begrenztem Umfang städtische Flächen zur Verfügung, sodass potenzielle Standorte eingehend geprüft werden müssen.

Hilfsfrist bis zum Ortsteil Riems

Der in der OTV vorgetragene Sachverhalt mit Blick auf die notärztliche Versorgung ist im Gesetz über den Rettungsdienst für das Land Mecklenburg-Vorpommern geregelt – demnach liegt die Notfallrettung im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Vorpommern-Greifswald (Eigenbetrieb Rettungsdienst) sowie des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Daher können nachfolgend nur allgemeine öffentliche verfügbare Informationen beigegeben werden, weiterführende Nachfragen können bitte direkt an die zuständigen Stellen gerichtet werden.

Der bodengebundene Rettungsdienst, die Notarztversorgung sowie der Einsatz eines Rettungshubschraubers liegen in der Zuständigkeit des Landkreises Vorpommern-Greifswald bzw. des Landes M-V (Luftrettung). Die Umsetzung erfolgt durch die Leistungserbringer im Rettungsdienst. Mit dem Rettungshubschrauber „Christoph 47“ der DRF Stiftung Luftrettung gGmbH ist an der Universitätsmedizin Greifswald ein öffentlich-rechtlich beauftragter Rettungshubschrauber im 24-Stunden-Betrieb stationiert. Welche Rettungsmittel zum Einsatz kommen, richtet sich nach der jeweiligen Einsatzlage, der Art der Verletzung bzw. Erkrankung sowie der aktuellen Verfügbarkeit der Einsatzmittel und wird durch die zuständige integrierte Leitstelle des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Vorpommern-Greifswald bedarfsabhängig disponiert.

Anlage/n
